

ANTRAG

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien nicht als sichere Herkunftsstaaten einstufen

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag tritt der Auffassung des Bundesinnenministeriums entgegen, dass es sich bei den Staaten Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien um „sichere Herkunftsstaaten“ im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 GG handelt.
2. Der Landtag stellt fest, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ (Drucksache 18/1528) weder den verfassungsrechtlich noch den europarechtlich vorgegebenen Anforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten genügt.
3. Der Landtag lehnt die Praxis, bestimmte Herkunftsländer von Asylsuchenden pauschal als „sicher“ einzustufen, grundsätzlich ab, da diese eine faire Prüfung des jeweiligen Einzelfalles verhindert.
4. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,
 - a) dem „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ im Bundesrat ihre Zustimmung zu verweigern und
 - b) sich auf Bundesebene für wirksame Erleichterungen des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende und Geduldete, insbesondere für eine Reduzierung der Arbeitsverbote in Kombination mit einer Aufhebung der Vorrangregelung und der Residenzpflicht, einzusetzen.

Jürgen Suhr, Silke Gajek und Fraktion

Begründung:

Zu Ziffer 1

Die Politologin Dr. Karin Waringo hat die Situation in Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien umfassend analysiert. Entgegen den Feststellungen des „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ könne Bosnien-Herzegowina nicht als „sicherer Herkunftsstaat“ behandelt werden. Die dort festgestellten Übergriffe auf ethnische Minderheiten und Rückkehrer seien Ausdruck eines seit langem bestehenden strukturellen Problems. Der Gesetzentwurf beschreibe gewalttätige Ausschreitungen als vorübergehende Einzelscheitungen, die ihre Ursache im allgemeinen Unmut der Bevölkerung über die wirtschaftliche und soziale Lage, jedoch keinen ethnischen Hintergrund hätten. Dem widersprächen Berichte des Europarates, der EU-Kommission, des U. S. State Department und nichtstaatlicher Organisationen.

Auch Mazedonien könne entgegen den Ausführungen in dem Gesetzentwurf nicht als „sicherer Herkunftsstaat“ bezeichnet werden. Zwar würden in dem Gesetzentwurf „Diskriminierung und soziale Ausgrenzung“, die „eine erhebliche Härte darstellen können“, eingeräumt, diese gingen jedoch selten mit Verfolgung oder ernsthaftem Schaden einher. Diskriminierungen, die zu erheblichen Härten führen, können jedoch, so Waringo, im Rahmen des unionsrechtlich relevanten Kumulationsansatzes solche Verfolgungsmaßnahmen darstellen. Die Einschätzung, dass die Verhältnisse „ansonsten mit Staaten in der Region, darunter auch EU-Mitgliedstaaten, vergleichbar“ seien, werde durch Berichte internationaler und nichtstaatlicher Organisationen nicht bestätigt. In diesen werde etwa auf gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen der mazedonischen Mehrheitsbevölkerung und ethnischen Albanern in den Jahren 2012 und 2013 hingewiesen. Hiergegen seien von der Regierung keine wirksamen Schritte eingeleitet worden.

Ebensowenig könne Serbien als „sicherer Herkunftsstaat“ eingestuft werden. Hier sei nach den Darstellungen einer Vielzahl internationaler und nationaler Berichte die Situation der Roma besonders kritisch. Diese seien häufig Opfer von Gewaltverbrechen und institutioneller Diskriminierung, insbesondere im sozialen Bereich. In den Berichten für 2013 würden mehrere Angriffe auf individuelle Roma wie auch auf Siedlungen von Roma genannt und Beschwerden von Opfern erwähnt, die sich darüber beklagten, dass die Polizei nicht oder nur unzulänglich und zögerlich einschreite, teilweise sogar offen mit den Angreifern sympathisiere. Dies werde auch durch das U. S. State Department bestätigt. Danach seien Roma immer wieder Opfer von Polizeigewalt, gesellschaftlicher Diskriminierung, verbaler und psychischer Belästigung.

Insgesamt komme es aus europarechtlicher Sicht maßgebend auf den wirksamen Schutz gegen Übergriffe, Hasskampagnen und schwerwiegende Diskriminierungen und insbesondere darauf an, dass die verantwortlichen Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würden. Dies sei weder in Bosnien-Herzegowina noch in Mazedonien noch in Serbien gewährleistet. Nach den Fortschrittsberichten der EU-Kommission wiesen die Justizsysteme aller drei Länder erhebliche Mängel auf.

Zu Ziffer 2

Der Rechtsanwalt und Asylrechtsexperte Reinhard Marx kommt in seiner Stellungnahme für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, dass der „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ nicht den verfassungsrechtlich und europarechtlich vorgegebenen Anforderungen an die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten genügt. Soweit darin auf Berichte der Kommission und internationaler Organisationen Bezug genommen werde, erfolge dies selektiv, dem Gesetzesvorhaben zuwiderlaufende kritische Beschreibungen der menschenrechtlichen Situation würden schlichtweg unterschlagen.

Zu Ziffer 3

Gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 GG können durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird gemäß Artikel 16a Absatz 3 Satz 2 GG vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird. In seiner Stellungnahme beschreibt Marx die Funktion der Herkunftsstaatenregelung wie folgt: „Gelingt dem Antragsteller aus einem sicheren Herkunftsland nicht die Widerlegung der Vermutung, wird sein Antrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Zwingende Rechtsfolge ist der Erlass der Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 AsylVfG mit einwöchiger Ausreisefrist. Will der Antragsteller sich gegen die Ausreisepflicht zur Wehr setzen, darf er es nicht bei der Klage gegen den ablehnenden Statusbescheid bewenden lassen, da durch die Einstufung seines Antrags als offensichtlich unbegründet das ansonsten bestehende vorläufige Bleiberecht entfällt (§ 75 Satz 1 AsylVfG). Dies folgt daraus, dass die Klage gegen den ablehnenden Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Daher muss der Antragsteller nach § 36 Abs. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 VwGO Eilrechtsschutz gegen die drohende Aufenthaltsbeendigung beantragen. Weist das Verwaltungsgericht den Antrag zurück, ist keine Beschwerde gegeben (§ 80 AsylVfG). Die Abschiebungsandrohung ist sofort vollziehbar. Die einwöchige Ausreisefrist war durch den Eilrechtsschutz lediglich gehemmt worden (§ 59 Abs. 1 Satz 6 AufenthG). Diese Regelungen verdeutlichen die Funktion der Herkunftsstaatenregelung: Gelingt die Widerlegung der Sicherheitsvermutung nicht, besteht unverzügliche Ausreisepflicht. Die einwöchige Ausreisefrist wurde durch den Eilrechtsschutzantrag lediglich gehemmt. Im einstufigen Eilrechtsschutzverfahren wird in aller Regel lediglich summarisch nach Aktenlage entschieden und können sich die Verwaltungsgerichte auf die behördlichen Feststellungen berufen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Nach den Erfahrungen in der Vergangenheit handhaben diese das regelmäßig auch so.“

Zu Ziffer 4**Zu Buchstabe a**

Der „Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer“ wird am 19. September 2014 im Bundesrat beraten. Hauptbestandteil dieses Gesetzes ist die Einstufung Bosnien-Herzegowinas, Mazedoniens und Serbiens als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes (GG). So soll die Dauer der Asylverfahren aus diesen Staaten und damit die Aufenthaltszeit der Antragsteller in Deutschland verkürzt werden. Vor dem Hintergrund des oben Gesagten kann diesem Gesetz nicht im Bundesrat zugestimmt werden.

Zu Buchstabe b

Der zweite Teil des Gesetzentwurfs sieht eine Reduzierung der Arbeitsverbote für Asylsuchende (bisher neun Monate) und für Geduldete (bisher ein Jahr) auf drei Monate vor. De facto würde diese Regelung in Mecklenburg-Vorpommern wohl kaum zu einer Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylsuchende und Geduldete führen. Denn nach § 39 Aufenthaltsgesetz ist deren Beschäftigung nur dann zu erlauben, wenn für die zu besetzende Stelle nicht anderweitige Bewerber (Deutsche oder bevorrechtigte Ausländer) zur Verfügung stehen. In Regionen mit einer hohen Arbeitslosenquote wird dies regelmäßig angenommen. Das heißt: In strukturschwachen Bundesländern haben Asylsuchende und Geduldete zumeist deutlich geringere Chancen, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Neben einer Reduzierung der Arbeitsverbote fordert die Flüchtlingsorganisation Pro Asyl daher, „dass Asylsuchende und Geduldete zum einen nicht mehr durch die Vorrangregelung am Arbeitsmarkt diskriminiert werden und zum anderen, dass sie ohne bürokratische Hürden ihren Wohnsitz dahin verlegen dürfen, wo sie eine Beschäftigung in Aussicht haben“.